

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00014 vom 31. März 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2003.00014

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00014 du 31 mars 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00014 del 31 marzo 2003

Regeste

Überführung des Dienstverhältnisses | Nachdem das Bundesgericht am 31. März 2003 den Entscheid VGr, 14. August 2002, PB.2002.00013 (www.vgrzh.ch) aufgehoben hat, ist das Verfahren betreffend Überführung der Anstellung einer Mittelschullehrperson als Lehrbeauftragte I in eine unbefristete Anstellung wieder aufzunehmen und auch hinsichtlich der Einreihung in eine Lohnklasse zu beurteilen. Die Beschwerde ist insoweit teilweise gutzuheissen und die Sache dem Regierungsrat zu überweisen, an dessen Stelle im angefochtenen Rekursentscheid die hierfür unzuständige Schulrekurskommission entschieden hat. Soweit mit der Beschwerde um eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads gestritten wird, ist sie - erneut - abzuweisen, wobei auf die damit verbundene Rechtsverzögerungsbeschwerde nicht einzutreten ist. Zum Streitwert; Kammerzuständigkeit (E. 1). Das wieder aufgenommene Verfahren ist hinsichtlich des einen Beschwerdeführenden, der keine staatsrechtliche Beschwerde erhoben hat, mit dem aufgehobenen Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 14. August 2002 rechtskräftig geworden, was vorzumerken ist (E. 3). Die im ersten Rechtsgang offen gelassene Frage der Zulässigkeit einer Kompetenzattraktion bei der Schulrekurskommission ist nun durch das auch hinsichtlich der Lohneinreihung zuständige Verwaltungsgericht zu beantworten (E. 4). Da die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, lässt sich die Beschwerde grundsätzlich an die Hand nehmen (E. 5). Lassen sich die Kontroversen um Beschäftigungsgrad sowie Lohneinreihung getrennt beurteilen, hat die für den Lohn unzuständige Vorinstanz über diesen nicht einfach um der Prozessökonomie willen in Kompetenzattraktion entscheiden dürfen, weshalb der Rekurs gegen die Lohneinreihung zum Entscheid an den Regierungsrat weiterzuleiten ist (E. 6). Der Rechtsverzögerungsbeschwerde ist ebenso wenig Folge zu geben wie der Rüge einer Vorbefasstheit der Vorinstanz (E. 7). Die mit der Beschwerde als zu tief bezeichnete Festsetzung des Beschäftigungsgrads ist sowohl bei Annahme der Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses als auch bei einer angenommenen Änderungskündigung - da die Kündigungsfrist eingehalten worden ist und mangels Missbräuchlichkeit - nicht zu beanstanden (E. 8). Zur Kosten- und Entschädigungsfolge (E. 9).

Erwägungen

E. 4

a) Der Sachverhalt des bundesgerichtlichen Urteils vom 31. März 2003 hält richtig fest, die Beschwerdeführerin 1 wehre sich einerseits für einen Beschäftigungsgrad von mindestens 70 % (statt des garantierten von 33,33 %) und andererseits für eine Einreihung in Lohnklasse 22 (an Stelle von Lohnklasse 21) (lit. B Abs. 2; vgl. oben I Abs. 2 sowie II+III je Abs. 1). Zu Letzterem sagt das Bundesgericht zusammengefasst, das Verwaltungsgericht

hätte kraft (§ 80c in Verbindung mit) § 43 (Abs. 1 lit. b und) Abs. 2 VRG auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin 1 eintreten müssen, da deren streitige Lohnklassierung im Sinn neuerer Praxis eine Angelegenheit gemäss Art. 6 Abs.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101) darstelle (E. 3-5). Zu diesem – hier verbindlichen (BGE 122 I 250 E. 2) – Standpunkt ist die Kammer übrigens nach dem Entscheid vom 14. August 2002 schon von sich aus übergegangen (vgl. 28. Mai 2003, PB. 2002.00049, E. 2a/aa+dd f., mit Hinweisen, www.vgrzh.ch/rechtsprechung). Ebenfalls beim Sachverhalt bemerkt das Bundesgericht, soweit das Verwaltungsgericht auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin 1 überhaupt eingetreten sei, habe es sich darauf beschränkt, für "vertretbar" zu erklären, "dass die ehemaligen Hauptlehrer im Rahmen der Überführung ihren Beschäftigungsgrad behalten, während dieser bei den vormals nur für jeweils ein Semester ernannten Lehrbeauftragten I gekürzt werde" (lit. B Abs. 2). Wohl hieran anknüpfend heisst es in der Begründung, das Verwaltungsgericht habe "die Rügen der Beschwerdeführerinnen in einer Art und Weise behandelt ..., die einer Rechtsverweigerung nahe kommt" (E. 5.2); endlich könne offen bleiben, "ob die angefochtenen Entscheide allenfalls noch in anderer Hinsicht gegen Bundesverfassung oder Konvention verstossen. Die staatsrechtliche Beschwerde ist so oder anders gutzuheissen und die angefochtenen Entscheide sind gänzlich aufzuheben, weil sich die im kantonalen Rechtsmittelverfahren materiell behandelten Rechtsfragen nicht von jenen trennen lassen, zu deren Beantwortung sich das Verwaltungsgericht zu Unrecht als nicht zuständig betrachtete" (E. 6.1). b) Hat es für die Tragweite der bundesgerichtlichen Aufhebungsanordnung bloss an Eindeutigkeit gefehlt (vgl. oben 3), so übersieht nun das Bundesgericht, dass die Kammer das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin 1 betreffend deren gekürzten Beschäftigungsgrad nicht nur mit dem erwähnten Vertretbarkeits-Argument abwie, sondern weiter mit der selbständigen Begründung, das Verwaltungsgericht könne laut § 80 Abs. 2 VRG die partielle Auflösung eines Arbeitsverhältnisses nicht – wie insoweit einzig angestrebt – rückgängig machen (E. 4b Abs. 2 f.). Das alles spielt an sich keine Rolle mehr, namentlich weil der Kammer in letzterem Zusammenhang jedenfalls der Vorwurf gerade noch erspart bleibt, Rechtsverweigerung betrieben zu haben; es erlangt aber Bedeutung bei der Interpretation der für das umfassende Kassieren des verwaltungsgerichtlichen Entscheids konstitutiven, jedoch mit keinen zusätzlichen Motiven versehenen Erwägung, es würden "sich die im kantonalen Rechtsmittelverfahren materiell behandelten Rechtsfragen nicht von jenen trennen lassen, zu deren Beantwortung sich das Verwaltungsgericht zu Unrecht als nicht zuständig betrachtete" (zum Ganzen vorn a Abs. 2 f.). Schreiten kantonale Behörden nach Gutheissung einer staatsrechtlichen Beschwerde abermals zum Hoheitsakt in gleicher Sache, müssen sie die Motive des bundesgerichtlichen Erkenntnisses berücksichtigen; diese sind vor allem insofern verbindlich, als sie sich auf Unterlassungen beziehen, welche die Behörden gutzumachen haben (Kälin, S. 399, mit Hinweisen). Die Behörden dürfen sich nicht auf Motive stützen, die das Bundesgericht ausdrücklich oder stillschweigend verworfen hat, sondern nur auf solche, die gegenüber dem ersten kantonalen Entscheid als neu erscheinen und die zu beurteilen das Bundesgericht keine Gelegenheit hatte (Karl Spühler, Die Praxis der staatsrechtlichen Beschwerde, Bern 1994, S. 211 f., ebenfalls mit Hinweisen). Verhielte es sich nicht so, könnten sich die Behörden auf bundesgerichtliche Aufhebung ihres Entscheids hin verpflichtet sehen, gesetzwidrig zu handeln, was nicht dem Zweck der staatsrechtlichen Beschwerde entspräche, die lediglich verfassungswidrige Zustände beseitigen will; die Natur der staatsrechtlichen Beschwerde beschränkt also in

gewissem Mass die Wirkung des Bundesgerichtsurteils (BGE 112 Ia 353 E. 3c/bb). Weil sich die Kammer im Entscheid vom 14. August 2002 als sachlich unzuständig für die Lohneinreihung der Beschwerdeführerin 1 betrachtete, konnte und musste seinerzeit "offen bleiben, ob die Vorinstanz überhaupt per Kompetenzattraktion den Rekurs betreffend die zentral in der Bildungsdirektion vorgenommene Lohneinreihung ... behandeln durfte" (E. 2a Abs. 2). Das Bundesgerichtsurteil verrät nicht, dass es sich mit solcher Problematik in verfassungs- oder konventionsrechtlicher Hinsicht auseinander gesetzt habe, sondern scheint sich am Prinzip etwa der Einfachheit zu orientieren. Durch dieses Erkenntnis hält sich die Kammer deshalb nur insofern für gebunden, als sie jetzt über beide beschwerdeführerischen Sachanträge – Erhöhung von Lohn sowie Beschäftigungsgrad (vgl. oben a Abs. 1) – zu befinden hat; was deren weiteres Verfahrensschicksal betrifft, fühlt sie sich dagegen nachfolgend frei.

E. 5

a) Die Zuständigkeit gilt es von Amts wegen zu prüfen (§ 80c in Verbindung mit §§ 70 und 5 Abs. 1 VRG). § 74 VRG erlaubt, personalrechtliche Anordnungen des Bildungsrats mit Beschwerde anzufechten, es handle sich denn um die Begründung von Dienstverhältnissen oder die Einreihung sowie Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen. Dass letztere, ja alle diese Ausnahmen hier nicht greifen, hat das Bundesgericht für die Kammer verbindlich festgehalten bzw. folgt aus der neusten Praxis der Kammer (vgl. oben III Abs. 2 f. sowie 4a Abs. 2). Nach § 5 Abs. 2 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 (Unterrichtsg, LS 410.1) entscheidet die Schulrekurskommission an Stelle des Bildungsrats über Rekurse aus dem Bildungswesen, und zwar abschliessend, soweit das Verwaltungsrechtspflegegesetz nicht den Weiterzug an das Verwaltungsgericht vorsieht. Diese Anfechtungsmöglichkeit ist vorliegend gegeben, wie eben gesagt (siehe vorstehenden Abs.; ferner VGr, 20. März 2003, VB.2002.00427, E. 2 Abs. 2, mit Hinweisen, www.vgrzh.ch/rechtsprechung). b) Da auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen ohne weiteres erfüllt sind, lässt sich die Beschwerde grundsätzlich an die Hand nehmen. Insbesondere hat der Entscheid der Schulrekurskommission zutreffend die Legitimation der Beschwerdeführerin 1 bejaht, und nicht anders verhält es sich vor Verwaltungsgericht (§ 80c in Verbindung mit §§ 70 sowie 28 Abs. 1 Satz 2 bzw. 21 lit. a VRG, ebenso zum Folgenden). Hiervon ausgenommen bleiben muss der Aufhebungsantrag des Rechtsmittels immerhin insofern, als er auch Dispositiv-Ziffer II des vorinstanzlichen Beschlusses beschlägt (vgl. oben II Abs. 3 und III Abs. 1), weil die auf § 13 Abs. 3 VRG beruhende Kostenfreiheit des personalrechtlichen Rekursverfahrens die Beschwerdeführerin 1 nicht belastet.

E. 6

a) Kraft § 39 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MittelschulG, LS 413.21) lassen sich erstinstanzliche und Rekursentscheide von Schulkommissionen kantonaler Mittelschulen allgemein an die Schulrekurskommission sowie von dort jedenfalls gegenwärtig an das Verwaltungsgericht weiterziehen (vgl. oben 5a Abs. 2 f.). Personalrechtliche Anordnungen der Bildungsdirektion unterliegen indes laut der Regel von § 19a VRG zunächst dem Rekurs an den Regierungsrat und alsdann gemäss § 74 Abs. 1 VRG hier ebenso der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (Kölz/Bosshart/Röhl, § 74 N. 15). Gegenüber der Beschwerdeführerin 1 verfügten gestützt auf § 6 Abs. 1 Ziff. 3 MittelschulG die Schulkommission der Kantonsschule B den Beschäftigungsgrad sowie in Anwendung von § 5 lit. a MBVVO das Mittelschul- und Berufsbildungsamt namens der

Bildungsdirektion den Lohn (vgl. auch § 3 MBVVO sowie §§ 4 f. der Delegationsverordnung vom 9. Dezember 1998 [LS 172.14]). Die Vorinstanz hat den Rekurs hinsichtlich beider Anordnungen behandelt. Es gilt zu prüfen, ob diese Kompetenzattraktion bezüglich Lohn notwendig und verneinendenfalls statthaft sei. Träfe eventuell auch Letzteres nicht zu, müsste der angefochtene Entscheid insofern aufgehoben werden, als er an Stelle des Regierungsrats rekursweise über das Gehalt der Beschwerdeführerin 1 befunden hat, was einen schon von Amts wegen zu ahndenden Verstoss gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift bedeuten würde (vgl. § 75 lit. a in Verbindung mit § 50 Abs. 2 lit. d VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, §§ 50 N. 104 f. sowie 75 N. 1). b) Bei der Koordinationspflicht handelt es sich um einen generellen, freilich nicht unmittelbar anwendbaren Rechtsgrundsatz, den es stets zu beachten gilt, sobald mehrere Verfahren auf einen Tatbestand einwirken (Kölz/Bosshart/Röhl, § 4 N. 19, mit Hinweisen; vgl. jedoch VGr, 28. März 2001, VB.2000.00277, E. 2d/bb Abs. 3, www.vgrzh.ch/recht-sprechung). Seine Basis findet das Koordinationsgebot im verfassungsmässigen Willkürverbot, im Prinzip der prozeduralen Einheit und Widerspruchslosigkeit sowie im Vereitelungsverbot (Kölz/Bosshart/Röhl, § 4 N. 17). "In Anwendung des Koordinationsgebots ist nicht nur eine inhaltliche Abstimmung der verschiedenen betroffenen Interessen anzustreben (materielle Koordination), sondern ebenso eine verfahrensmässige Abstimmung vorzunehmen (formelle Koordination). Koordinationsbedarf ist immer dann gegeben, wenn verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden sind und zwischen diesen ein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen ... Die Koordinationspflicht gilt allerdings nur für untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung zu sachlich unhaltbaren Ergebnissen führen würde" (Kölz/Bosshart/Röhl, § 4 N. 18, mit Hinweisen). Das Koordinationsgebot kann gegen eine Gabelung des Rechtswegs streiten (Kölz/Bosshart/Röhl, § 43 N. 51, mit Hinweis). Aufgeteilte Kompetenzen sowie parallele Rechtsmittelverfahren allein bedeuten aber weder eine übermässige Erschwerung noch eine Vereitelung von Bundesrecht (Kölz/Bosshart/Röhl, § 4 N. 18, mit Hinweisen). Obwohl Schulkommission der Kantonsschule B sowie Bildungsdirektion ihre Verfügungen vom 22./23. August 2000 formell koordinierten (vgl. oben I Abs. 2, auch zum Folgenden; ferner Kölz/Bosshart/Röhl, § 4 N. 18), heisst das jedenfalls nicht, Beschäftigungsgrad und Lohneinreihung würden so stark zusammenhängen, dass sich die einschlägigen Anordnungen nur vereint auf dem gleichen Rechtsweg anfechten liessen. Diese beiden Aspekte des Arbeitsverhältnisses berühren sich hier zwar insofern, als § 4 Abs. 1 MBVO für eine Mittelschullehrperson mbA (mit besonderen Aufgaben) – bei solchem Titel stiege die Beschwerdeführerin 1 zur Lohnklasse 22 auf (§ 3 Abs. 1 lit. b+c in Verbindung mit Anhang lit. A.I+II MBVO) – in der Regel ein Pensum von mindestens 50 % voraussetzt, aber einerseits eben bloss in der Regel; und andererseits finden die Beschwerdeführenden die Unterscheidung von gewöhnlichen sowie Mittelschullehrpersonen mbA in mehrfacher Hinsicht unhaltbar. Der Beschäftigungsgrad der Beschwerdeführerin 1, welcher seither faktisch ohnehin stets mindestens 50 % betragen hat (siehe vorn I Abs. 1), spielt demnach für den Salärтарif gar keine Rolle. Also rufen der Streit über das Arbeitspensum der Beschwerdeführerin 1 zum einen sowie deren Lohneinreihung zum andern keiner Koordination. Die daraus folgende Spaltung des Rechtsmittelwegs nur beim Rekurs (vgl. oben a) hätte ihr Pendant auf höherer Stufe übrigens, wenn sich das analoge Problem etwa bei kommunalen Polizeiangehörigen zeigen würde, wo wider bezirksrätliche Beschlüsse

über Rekurse auch gemäss neuerer Praxis (siehe vorn 4a Abs. 2 und den dort zitierten verwaltungsgerichtlichen Entscheid) bezüglich des Salärtarifs laut § 19c Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 VRG bloss ein zweiter Rekurs an den Regierungsrat, hinsichtlich des Beschäftigungsgrads aber die Personalbeschwerde an das Verwaltungsgericht und alsdann gegen beide zweitinstanzlichen Rechtsmittelentscheide die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht möglich wären. c) Lassen sich die Kontroversen um Beschäftigungsgrad sowie Lohneinreihung der Beschwerdeführerin 1 wie gesehen getrennt beurteilen, ohne die Gefahr von Widersprüchen heraufzubeschwören, hat die für den Lohn unzuständige Vorinstanz über denselben nicht einfach um der Prozessökonomie willen in Kompetenzattraktion entscheiden dürfen (vgl. oben a Abs. 1 f. und b; zu den anders gelagerten Fällen statthafter Kompetenzattraktion Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. A., Bern 1983, S. 95 f., sowie Benoît Bovay, Procédure administrative, Bern 2000, S. 92, je mit Hinweisen; BGE 123 II 456, 125 I 300 E. 1a, 125 II 18 E. 4b/bb+d sowie 217 E. 3c/bb; BGr, 14. März 2002, 6A.121/2001, E. 1a, und 27. Mai 2003, 1A.225/2002, E. 4.2, je unter www.bger.ch; RB 2000 Nr. 18 E. 1b/ee). Zu Unrecht apostrophieren deshalb die Beschwerdeführenden das Beharren auf einer Spaltung des Rechtswegs als überspitzten Formalismus. Der angefochtene Entscheid hält übrigens dafür, es gehe hier schwerpunktmässig um die von der Schulkommission der Kantonsschule B verfügte Anstellung der Beschwerdeführerin 1 als gewöhnliche Mittelschullehrperson, woraus sich die Lohneinreihung durch die Bildungsdirektion von selbst ergebe. Tatsächlich aber steht vorliegend – wenn schon – der Beschäftigungsgrad der Beschwerdeführerin 1 im Vordergrund, und zwar bloss quantitativ, während die prinzipiellste Rechtsfrage lautet, ob Mittelschullehrpersonen ohne mbA-Titel nicht gleich viel verdienen sollten wie solche mbA (vgl. oben 1b+6b Abs. 2). Insofern hätte sich, falls überhaupt, eine Rekursvereinigung eher beim Regierungsrat aufgedrängt (siehe vorn a Abs. 1 f.). In der Beschwerde heisst es denn auch, "dass die Beschwerdeführenden mit dem Ergreifen des Rechtsmittels gegen das neue Dienstverhältnis sich bloss der Form halber gegen die Schulkommission und damit auch gegen die Schulleitung als der antragstellenden Behörde richten, nicht aber in der Sache, da diese nur vollziehen müssen, was mit dem von der Bildungsdirektion gestalteten Dienstverhältnis vorgegeben ist". Zwar erlaubt § 3 MBVVO der Bildungsdirektion, ihre Zuständigkeit zur Festsetzung des Lohns gemäss § 5 lit. a MBVVO an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt oder gar an die Schulen zu delegieren. So lange jedoch insbesondere die letztere Möglichkeit unbenutzt bleibt, spricht nichts dafür, die eher politische Kompetenz betreffend die Gehälter dem internen Rekurs der Zentralverwaltung zu entwenden sowie diesbezügliche Rechtsmittel – und sei es lediglich attraktionsweise – der mehr fachlich ausgerichteten Schulrekurskommission zu unterbreiten. Sinn macht hier das Einschalten des Regierungsrats namentlich auch, weil dessen Ausführungserlasse zum Mittelschulgesetz auf herbe Kritik der Beschwerdeführenden stossen. d) Im Licht alles dessen gilt es wegen teilweiser Unzuständigkeit der Schulrekurskommission wie bereits aufgezeigt vorzugehen (oben a Abs. 3). Der Rekurs gegen die Lohneinreihung der Beschwerdeführerin 1 ist gestützt auf § 80c in Verbindung mit §§ 70 sowie 5 Abs. 2 Satz 1 VRG zum Entscheid an den Regierungsrat weiterzuleiten. Dieser wird sich zu überlegen haben, ob er zunächst die Bildungsdirektion als erstanordnende Behörde begrüssen wolle, welche sich freilich weder bei der Vorinstanz noch vor Verwaltungsgericht gemeldet hat, auch wenn sie von beiden daselbst laufenden Rechtsmittelverfahren Kenntnis haben musste (siehe § 3 Abs. 3 und §§ 5 sowie 6 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Schulrekurskommission vom 2. Juni 1999 [SchulrekurskomV, LS 410.15]). Noch prinzipieller fragt sich, ob die Beschwerdeführerin 1

bezüglich Gehalt überhaupt – generell oder speziell – eine Begründung der Verfügung vom 22./23. August 2002 verlangt habe (vgl. vorn I Abs. 2 f.; § 10a Abs. 2 lit. a VRG); sollte sie das nirgends getan haben (cf. § 5 Abs. 2 VRG), wäre es wohl insofern um den Rekurs geschehen. e) Somit geht es im Folgenden der Sache nach nur mehr um den Beschäftigungsgrad der Beschwerdeführerin 1.

E. 7

a) Die Beschwerde lastet der Vorinstanz eine unzumutbar lange Verfahrensdauer an und erachtet Art. 29 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) als verletzt, dessen Abs. 1 Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist verleiht. Nun verschliesst sich der Einsicht, welchen Einfluss es auf die Rechtsmittelanträge ausüben könnte, wenn man von einer Rechtsverzögerung ausginge (vgl. Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. A., Bern 1999, S. 508 f.; ferner Kölz/Bosshart/Röhl, § 4a N. 4 ff.). Die Beschwerdeführerin 1 macht denn auch bloss geltend, es dürfe ihr nicht zum Nachteil gereichen, dass sie im Vertrauen auf eine zügige Rekurs erledigung darauf verzichtet habe, die jeweiligen Mitteilungen betreffend Stundenzuweisung für die einzelnen Semester anzufechten. Diese Mitteilungen bilden indes keinen Streitgegenstand. Im Übrigen gibt es nach verwaltungsgerichtlicher Praxis keine Rechtsverzögerungsbeschwerde auf dem ordentlichen Rechtsweg, sondern nur eine Aufsichtsbeschwerde, es stehe denn in der Sache die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen, was hier nicht zutrifft (RB 1997 Nr. 12; VGr, 11. März 1999, VB.99.00004, E. 4). Allerdings finden Kölz/Bosshart/Röhl, auf dem erwähnten kantonalen Ausschluss eines Rechtsmittels lasse sich nicht beharren (Vorbem. zu §§ 19-28 N. 48 f. und § 41 N. 19). Wie es sich damit verhält, kann gegenwärtig auf sich beruhen, da die Beschwerdeführerin 1 jedenfalls kein genügendes Rechtsschutzinteresse an einer nachträglichen Rechtsverzögerungsbeschwerde bzw. an der blossen Feststellung einer Rechtsverzögerung dartut (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 21 N. 29 f.). Es gilt insofern, was das Verwaltungsgericht in einem Beschluss vom 23. September 1997 (VB.97.00124, E. 2b) erwogen hat (vgl. auch Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 51 sowie § 41 N. 20): "Ausnahmsweise kann nach der Praxis auf das Erfordernis des aktuellen Interesses verzichtet werden, wenn sich die aufgeworfene Rechtsfrage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an deren Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht und sie im Einzelfall kaum je rechtzeitig gerichtlich überprüft werden könnte (BGE 118 Ia 493 f.). Diese Voraussetzungen sind bei Rechtsverzögerungsbeschwerden in der Regel, jedenfalls bei der vorliegenden Beschwerde, nicht erfüllt. Einerseits kommt es bei Rechtsverzögerungsbeschwerden stets auf die Umstände des Einzelfalls an und stellen sich kaum Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Andererseits ist bei solchen Beschwerden in vielen Fällen eine 'rechtzeitige', d.h. vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit erfolgende Beurteilung möglich." Wegen der aufgezeigten Ungewissheit, was bei behaupteter Rechtsverzögerung vorzukehren ist, darf es der Beschwerdeführerin 1 anheim gestellt bleiben, ob sie sich – wenn überhaupt – etwa mit Aufsichtsbeschwerde gegen die Vorinstanz oder mit staatsrechtlicher gegen die Kammer wenden wolle (vgl. auch René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel/Frankfurt am Main 1996, Rz. 1740). b) Die Beschwerde beanstandet, das Rekursverfahren genüge den rechtsstaatlichen Anforderungen selbst für die verwaltungsinterne Rechtspflege nicht; denn Mitglieder des Bildungsrats würden sowohl die (erstanordnende) Schulkommission der Kantonsschule B als auch die Vorinstanz präsidieren, und zudem liege das Rekursverfahren in den Händen der

Sachbearbeitenden von der Bildungsdirektion, welche ebenfalls erstinstanzlich verfügt habe und deren Direktor(in) gleichzeitig dem Bildungsrat vorsitze (vgl. – auch zum folgenden Abs. – §§ 2+5 Abs. 1 Unterrichtsg, §§ 3 ff.+8 SchulrekurskomV, § 5 Abs. 1 f. MittelschulG sowie §§ 1 f. der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 [LS 413.211]). Die monierten Bezüge, wie sie in der Verwaltungshierarchie auch noch stärker vorkommen, erwecken keine Bedenken für die verminderten Anforderungen unterstehende Unabhängigkeit von Schul- und Schulrekurskommission (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 5a N. 3+12). In den beiden Gremien sassen hier verschiedene Mitglieder des Bildungsrats. Überhaupt ist das Verfahren so ausgestaltet, dass sich niemand mehrfach mit der vorliegenden Sache zu befassen hat (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 5a N. 9+13), wobei der Anteil der Bildungsdirektion gegenwärtig nicht interessiert (siehe oben 6). Soweit die Beschwerdeführenden vom Mitglied des Bildungsrats bei der Vorinstanz trotzdem den Ausstand gemäss § 5a Abs. 1 VRG hätten verlangen wollen, hätten sie das nach Treu und Glauben vor dem angefochtenen Entscheid tun müssen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 5a N. 4 f.; VGr, 18. Dezember 2002, VB.2002.00263, E. 2b Abs. 1, www.vgrzh.ch/rechtsprechung). c) Die Beschwerde erklärt die Rekursvorträge der Beschwerdeführenden zum integrierenden Bestandteil des verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittels. Das wäre lediglich zu hören, wenn der angefochtene Entscheid inhaltlich mit dem früheren übereinstimmen würde, womit sich der Rekurs befasste; hat indes die Vorinstanz wie hier neue Motive geliefert, so lässt sich nicht einfach auf die an jene gerichteten Eingaben verweisen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 54 N. 7).

E. 8

a) Was nun das materielle Problem des Beschäftigungsgrads anlangt, lässt sich unter dem Aspekt des Rechtsschutzinteresses vorab bemerken, dass die Beschwerdeführerin 1 seit dem HS 2000/01 durchschnittlich – obzwar ohne Zusicherung – beinahe das verlangte Minimum von 70 %, wenngleich keineswegs das Maximum von 100 % erreicht hat (vgl. oben I Abs. 1). Und nimmt man einerseits an, die Verfügung vom 22./23. August 2002 habe zwischen den Parteien ein neues Arbeitsverhältnis begründet (siehe oben I Abs. 2, auch zum Folgenden), so legt die Beschwerde weder dar noch ist zu erkennen, warum das Gewähren eines Pensums von lediglich 33,33 % im Sinn von § 75 lit. a VRG Recht verletzen würde. Wie beigefügt werden darf, stellen "vermögensrechtliche Ansprüche staatlicher Angestellter ... in der Regel keine wohlverworbenen Rechte dar... Ausserdem stünden einer sachlich gerechtfertigten Neuordnung der Rechtsgrundlagen das Willkürverbot und der Grundsatz von Treu und Glauben nicht entgegen" (VGr, 11. Juni 2003, PB.2003.00009, E. 4a Abs. 2, www.vgrzh.ch/rechtsprechung, mit Hinweis auf BGr, 2. Juli 1999, ZBl 102/2001, S. 319, insbesondere E. 3b; VGr, 23. Oktober 2002, PB.2002.00022, E. 3b+c, www.vgrzh.ch/rechtsprechung; Beatrice Weber-Dürler, Vertrauensschutz im öffentlichen Recht, Basel/Frankfurt a.M. 1983, S. 290 ff.; dazu ferner unten b Abs. 2). Vorauszuschicken ist im Weiteren, dass andererseits von einer Änderungskündigung nur die Rede gehen kann, wenn man die Geltung privatarbeitsvertraglicher so genannter minimal standards für das öffentliche Personalrecht bejahen (so Hans-Jakob Mosimann, Arbeitsrechtliche Minimal Standards für die öffentliche Hand?, ZBl 99/1998, S. 449 ff., 469 ff.; vgl. auch BGr, 3. April 1996, ZBl 98/1997 S. 65 E. 4a; VGr, 19. April 2000, PB.1999.00023, E. 2d, www.vgrzh.ch/rechtsprechung, sowie 10. Juli 2002, ZBl 104/2003, S. 185, E. 4c+9b/aa) und in diesem Sinn mit dem angefochtenen Entscheid die ehemals bloss semesterweisen Beschäftigungen der Beschwerdeführerin 1 (siehe §§ 6 Abs. 1 lit. a sowie 8 Abs. 1 der

Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988, [MSV; OS 50, 602 ff.]) als unbeachtliche Kettendienstverhältnisse qualifizieren will, was die Annahme einer schon bestehenden unbefristeten Anstellung bewirken würde (dazu etwa Manfred Rehbinder, Schweizerisches Arbeitsrecht, 15. A., Bern 2002, Rz. 299; Rémy Wyler, Droit du travail, Bern 2002, S. 336 ff.; Kantonsgericht FR, 15. Oktober 2001, JAR 2002, S. 149 ff.; Heinz Hausheer, Berner Kommentar, Update, Januar 2001, Art. 319 N. 36 und 334 N. 12 OR, sowie Juli 2002, Art. 335b N. 3 OR; BGr, 27. Juni 2000, Pra 90/2001 Nr. 31, E. 2c; Wolfgang Portmann, Individualarbeitsrecht, Zürich 2000, N. 958; Adrian Staehelin/Frank Vischer, Zürcher Kommentar, 1996, Art. 334 N. 5 OR; Jürg Brühwiler, Kommentar zum Einzelarbeitsvertrag, 2. A., Bern/Stuttgart/Wien 1996, Art. 334 N. 6 f.). Vor dem zuletzt aufgezeigten Hintergrund rügt die Beschwerde, indem das strittige Dienstverhältnis der Kantonsschule B erlaube, den Beschäftigungsgrad der Beschwerdeführerin 1 kurzfristig zu ändern, halte es vor elementaren und zwingenden arbeitsrechtlichen Vorschriften namentlich über die Kündigungsfristen nicht stand, welche auch im öffentlichen Recht gälten. Dem ist Folgendes zu entgegnen: b) Die Beschwerde verkennt in erster Linie, dass die sechsmonatige Kündigungsfrist für die Reduktion des angeblichen Beschäftigungsgrads von bis Ende FS 2000 durchschnittlich 81,25 % auf ein garantiertes Pensum von 33,33 % als gewahrt erscheint, denn die Beschwerdeführerin 1 erhielt die entsprechende Verfügung am 29. August 2000 (oder sogar früher), als sie noch bis Ende Februar 2001 zu 97,92 % tätig war, um dann für das FS 2001 nur mehr ein halbes Pensum zu bekommen (vgl. vorn I Abs. 1+2, auch zum Folgenden, sowie 1a Abs. 3). Während dieser ganzen Frist versah sie also ein grösseres solches als früher behaupteter Massen innegehabt sowie jetzt neu minimal anbegehrt (siehe oben III Abs. 1 in Verbindung mit II Abs. 1), was ihrem einschlägigen Schutzbedürfnis genügt. Und die weiteren Veränderungen des Beschäftigungsgrads bilden hier keinen Verfahrensgegenstand (dazu etwa VGr BE, 27. Februar 1995, BVR 1996 S. 170 E. 1d). Sodann liegt nichts vor für eine Missbräuchlichkeit der Kündigung im Sinn von § 18 Abs. 2 PG (auch zum Folgenden). Freilich setzt Letztere einen sachlich zureichenden Grund voraus; ein solcher besteht etwa, wenn eine Stelle wegen der Organisation bzw. der Wirtschaftlichkeit aufgehoben wird sowie eine andere, zumutbare sich nicht anbieten lässt oder auf Ablehnung stösst (§ 2 MBVO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 lit. b VVPG). Insofern wirft die Beschwerde der Schulkommission der Kantonsschule B keine falsche Prognose des Lektionsbedarfs ab Sommer 2002 vor, sondern tönt bloss an, auch die Mittelschullehrpersonen mbA hätten durch Pensenreduktion das Schwinden der SchülerInnenzahlen mittragen sollen. Mit dem angefochtenen Entscheid erscheint es jedoch als vertretbar und deshalb einem verwaltungsgerichtlichen Eingriff entzogen (§ 75 lit. a VRG), den ehemaligen, auf längere Amtsdauer gewählten Hauptlehrern/innen (sowie Lehrbeauftragten) bei der Überführung den Beschäftigungsgrad zu bewahren und diesen nur den früheren, für jeweils ein Semester ernannten Lehrbeauftragten zu kürzen, welche lediglich den Hauptlehrern/innen nicht zuweisbare Stunden erteilt hatten (siehe §§ 2 Satz 1 [OS 53, 395 f.] und 6 Abs. 1 MSV sowie § 15 in Verbindung mit § 3 MBVO; zudem VGr BE, a.a.O., E. 4a+b). Schliesslich verkennt die Beschwerde, die insoweit nur die teilweise Auflösung eines Arbeitsverhältnisses rückgängig machen will, dass das Verwaltungsgericht laut § 80 Abs. 2 VRG an einer Kündigung nichts ändern darf (VGr, 26. Februar 2003, PB.2002.00035, E. 2a; 29. August 2001, PB. 2001.00011, ZBl 102/2001, S. 581, E. 1b; 22. März 2000, PB.1999.00021, E. 1a+b – alles unter www.vgrzh.ch/rechtsprechung; RB 2000 Nr. 30+32 f.; Kölz/Bosshart/Röhl, § 80 N. 1; Andreas Keiser, Rechtsschutz im öffentlichen Personalrecht

nach dem revidierten Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, ZBl 99/1998, S. 193 ff., 220). c) Mithin ist die Beschwerde im Übrigen abzuweisen, soweit es auf sie einzutreten gilt.

E. 9

Indem der Streitwert hier Fr. 20'000.- nicht unterschreitet, entfällt die Unentgeltlichkeit des Verfahrens nach § 80b VRG. Es fehlt ein Grund, die Kosten anders zu bestimmen als im ersten Rechtsgang, wobei im zweiten wegen Wegfalls des Beschwerdeführers 2 nur mehr die halbierten Beträge zu erheben sind (vgl. oben 3b Abs. 3). Diese hat die Beschwerdeführerin 1 vollumfänglich zu übernehmen, weil sich ihr vor Verwaltungsgericht auch bloss einstweiliges Obsiegen bezüglich Lohnreihung quantitativ vernachlässigen lässt; und festgehalten werden muss an der solidarischen Haftung der beiden Beschwerdeführenden füreinander (siehe vorn 1b+6d+8c). Ausgangsgemäss ist die für das Beschwerdeverfahren verlangte Parteientschädigung zu verweigern (§ 17 Abs. 2 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32). Alsdann besteht ebenso wenig Anspruch auf eine solche für das vorinstanzliche Verfahren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.